

Wasserrechtlicher Planfeststellungsantrag für die Errichtung eines FSRU-Schiffsanlegers mit Liegewanne und Zufahrtbereich

LNG Voslapper Groden Nord 2

Teil B - Antragsunterlagen
25 Eingriff Natur § 14 BNatSchG
FSRU Wilhelmshaven GmbH

22. März 2024





Kontakt

KERSTIN ZÜLCH Senior Consultant Genehmigungsverfahren

M +49 173 4102391
E kerstin.zuelch@arcadis.com

Arcadis Germany GmbH EUREF-Campus 10 10829 Berlin Deutschland

WEITERE BETEILIGTE

Georg Fank (extern) Michael Mirkes

Rev. 05 22.03.2024 Seite **2** von **8**





Inhalt

25	Eingrif	f Natur § 14 BNatSchG	4
	25.1	Vorbemerkung	4
	25.1.1	Rechtliche Grundlagen	4
	25.1.2	Fachbeitrag und Einbindung in Kapitel 20 Zusammenfasssung Umweltauswirkungen und Eingriffsbilanzierung	4
	25.2	Kurzzusammenfassung der Ergebnisse	4
	25.2.1	Wertverlust von Flächenäquivalente Liegewanne und Zufahrt	4
	25.2.2	Wertverlust von Flächenäquivalente Errichtung des Anlegers und des Pontons	5
	25.2.3	Wertverlust von Flächenäquivalente Total	5
	25.2.4	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (§ 34 BNatSchG)	5
	25.2.5	Maßnahmen zum besonderen Artenschutz	5
	25.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	5
	25.3.1	Maßnahme 3 (Herstellung Liegewanne und Zufahrt)	5
	25.3.2	Maßnahme 4 (FSRU-Anleger: Bau und Anlage)	6





25 Eingriff Natur § 14 BNatSchG

25.1 Vorbemerkung

25.1.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage der Eingriffsbilanzierung ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG). Ein Eingriff in Natur und Landschaft stellt nach § 14 Abs. 1 BNatSchG eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels dar, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen). Unvermeidbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Soweit Eingriffe genehmigt werden, die nach § 15 BNatSchG nicht oder nicht vollständig ausgleichbar oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind, ist Ersatzgeld zu leisten (Ersatzzahlung).

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind alle geschützten Arten bei der Ermittlung der vom Vorhaben beeinträchtigten Werte und Funktionen zu berücksichtigen. § 44 BNatSchG formuliert Zugriffsverbote, die (unter Berücksichtigung der in § 44 Abs. 5 und 6 enthaltenen Einschränkungen und der Ausnahmeregelungen von § 45) Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen können.

25.1.2 Fachbeitrag und Einbindung in Kapitel 20 Zusammenfasssung Umweltauswirkungen und Eingriffsbilanzierung

Der Fachbeitrag "Eingriffsbilanzierung zu den Gewässerausbaumaßnahmen" ist von der Projektgruppe Grün GmbH in Zusammenarbeit mit BioConsult GmbH & Co. KG erstellt worden. Die Auswirkungen durch das Vorhaben wurden gemäß den Vorgaben des § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) beschrieben, sowie sofern relevant § 34 BNatSchG (Natura 2000-Verträglichkeit) und § 44 BNatSchG (Artenschutz) integriert und gekennzeichnet. Die Unterlage berücksichtigt die Vorgaben zur Erarbeitung von LBP an Bundeswasserstraßen (BMVBS 2010).

Die Eingriffsbilanzierung wurde als "20.4_Eingriffsbilanzierung zu den Gewässerbaumaßnahmen" hinzugefügt. Änderungen durch die Errichtung einer Ponton-Anlage wurden in diesem Dokument blau gekennzeichnet. Dieses Dokument ersetzt die Eingriffsbilanzierung in "20.01_Zusammenfasssung Umweltauswirkungen und Eingriffsbilanzierung".

25.2 Kurzzusammenfassung der Ergebnisse

25.2.1 Wertverlust von Flächenäquivalente Liegewanne und Zufahrt

Durch die Errichtung von Liegewanne und Zufahrt kommt es über die Bilanzierung der Biotopwerte zu einem Verlust von 349.579 Flächenäquivalenten. Dies bildet die erheblichen Beeinträchtigungen unzureichend ab, da der Biotoptyp KMFF/KMFFkauch nach dem Eingriff eine sehr hohe Bedeutung aufweisen wird, ungeachtet der Beeinträchtigung weiterer damit verbundener Schutzgüter (Wasser/Sedimente und Tiere/Makrozoobenthos, Fische und Rundmäuler). Aus diesem Grund werden stellvertretend für alle erheblich beeinträchtigten Schutzgüter in KMFF/KMFFk die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Makrozoobenthos für den Bereich ermittelt, der lediglich einmalig gebaggert wird. Die Änderung der WF deckt die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere/Fische und Wasser/Sedimente mit ab. Aufgrund der temporären Veränderung durch

Rev. 05 22.03.2024 Seite **4** von **8**





eine einmalige Störung und anschließende ungestörte Regeneration werden von dem berechneten Wertverlust von 287.685 Flächenäquivalenten nur 10 % als Wertverlust angerechnet. Somit ergibt sich zusätzlich für das Makrozoobenthos ein Wertverlust von 28.789 Flächenäquivalenten. Im Ergebnis kommt es durch die Errichtung der Liegewanne und der Zufahrt (Maßnahme 3) zu einem Wertverlust von 378.368 Flächenäquivalenten

25.2.2 Wertverlust von Flächenäquivalente Errichtung des Anlegers und des Pontons

Aufgrund der Errichtung des FSRU-Anlegers und der Ponton-Anlage und der verbundenen Sedimentation und Erosion im Wirkraum kommt es durch die Bilanzierung der Biotopwerte im Bereich der direkten Flächeninanspruchnahme zu einem Wertverlust von Biotoptypen im Umfang von 108.639 Flächenäquivalenten.

25.2.3 Wertverlust von Flächenäquivalente Total

Somit ergibt sich insgesamt ein Wertverlust von 487.007 Flächenäquivalenten.

25.2.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (§ 34 BNatSchG)

Die Natura 2000-Vorprüfung (PGG 2023a) hat ergeben, dass vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten und deren maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele auch in Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten offensichtlich ausgeschlossen sind. Es gelten die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen des Fachberichts. Neben den Schadensbegrenzungsmaßnahmen zum Schallschutz für Meeressäuger sind keine weiteren schadensbegrenzenden Maßnahmen erforderlich.

25.2.5 Maßnahmen zum besonderen Artenschutz

Im Artenschutzfachbeitrag wurden keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Ausführung der Maßnahme 3 und 4 festgestellt. Es gelten die Angaben zu Vermeidungs- und Minimierungs- maßnahmen des Fachberichts zum Schutz der Meeressäuger (V1 bis V5) hier entsprechend. Weitere schadensbegrenzende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

25.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sind vorgesehen:

25.3.1 Maßnahme 3 (Herstellung Liegewanne und Zufahrt)

Für Maßnahme 3 sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Rev. 05 22.03.2024 Seite **5** von **8**





25.3.2 Maßnahme 4 (FSRU-Anleger; Bau und Anlage)

1. Umweltbaubegleitung (UBB)

Die seeseitigen Arbeiten werden mittels einer UBB überwacht. Dies beinhaltet u.a. die beratende Begleitung zur Vermeidung von Umweltschäden nach § 2 Nr. 2 des Umweltschadensgesetzes (USchadG) und von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

2. Gewässerschutz während der Bauphase

Die Baumaschinen werden mit biologisch, schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten nach ISO 15380 betrieben. Ist die Verwendung aus technischen Gründen nicht möglich, legt die örtliche Bauleitung in Abstimmung mit der UBB geeignete Risikominderungsmaßnahmen fest, die gewährleisten, dass im Falle eines unerwarteten Hydrauliklecks der Eintrag von wassergefährdeten Stoffen ins Gewässer weitestgehend vermieden wird.

3. Biotopschutz

Das nach § 30 BNatSchG geschützte seeseitige Biotop "Meeresarm der äußeren Flussmündung mit Kies-, Grobsand und Schill, artenreiche Ausprägung" (KMFFk*) grenzt direkt an den Baubereich der Maßnahme 3. Durch die Umweltbaubegleitung wird sichergestellt, dass eine direkte Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich gehalten wird.

4. Lärmminderungsmaßnahmen

Die Lärmminderungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind ausführlich in Kapitel 15 der Antragsunterlagen im Dokument "15.03_Schallschutzkonzept _2050.04" beschrieben.

Rev. 05 22.03.2024 Seite 6 von 8





Impressum

WASSERRECHTLICHER PLANFESTSTELLUNGSANTRAG FÜR DIE ERRICHTUNG EINES FSRU-SCHIFFSANLEGERS MIT LIEGEWANNE UND ZUFAHRTBEREICH LNG VOSLAPPER GRODEN NORD 2 TEIL B - ANTRAGSUNTERLAGEN 25 EINGRIFF NATUR § 14 BNATSCHG

AUFTRAGGEBER

FSRU Wilhelmshaven GmbH

AUTOR

Georg Fank (extern) Michael Mirkes

DATUM

22. März 2024

Über Arcadis

Arcadis ist das führende globale Planungs- und Beratungsunternehmen für die natürliche und die vom Menschen gestaltete Umwelt. Durch die weltweite Bündelung von lokalem Wissen und die Kombination unserer Expertise mit neusten digitalen Errungenschaften erzielen wir herausragende und nachhaltige Ergebnisse für unsere Kunden und deren Abnehmer. Wir sind 36.000 Menschen, die in mehr als 70 Ländern tätig sind und einen Umsatz von 4,2 Milliarden Euro erwirtschaften (basierend auf Pro-forma-Zahlen für das gesamte Jahr 2021). Wir unterstützen UN-Habitat mit Wissen und Expertise, um die Lebensqualität in schnell wachsenden Städten auf der ganzen Welt zu verbessern.

www.arcadis.com

Arcadis Germany GmbH

EUREF-Campus 10 10829 Berlin Deutschland

T 030 767585900